



Bekanntmachung nach § 28b Infektionsschutzgesetz zur Notbremse des Bundes

Die Stadt Halle (Saale) macht gemäß § 28b Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) bekannt:

Nach dem Inkrafttreten der Maßnahmen gemäß § 28b IfSG am 24. April 2021 hat nach der Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) die Schwellenwerte von 165 und 150 im Gebiet der Stadt Halle (Saale) unterschritten;

die 7-Tage-Inzidenz betrug

- am 3. Mai 2021: 144,5
- am 4. Mai 2021: 136,5
- am 5. Mai 2021: 131,1
- am 6. Mai 2021: 116,9
- am 7. Mai 2021: 112,7.

1. Daher ist für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) festzustellen, dass die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen ab dem 9. Mai 2021 in Form von Wechselunterricht zulässig ist (§ 28b Abs. 3 S. 2 IfSG).

2. Weiterhin ist im Gebiet der Stadt Halle (Saale) die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit

dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt (Click & Meet).

3. Für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) gelten weiterhin die in § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 10 IfSG angeordneten Maßnahmen, die an eine 7-Tage-Inzidenz von einem Schwellenwert über 100 geknüpft sind.

4. Gemäß § 28b Abs. 5 IfSG bleiben weitergehende Vorschriften und Maßnahmen des Infektionsschutzes unberührt.

Daher gelten die Regelungen der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 26. März 2021 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 22. April 2021 weiterhin fort.

Hinweis:
Abweichend von § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ISG ist dort unter anderem geregelt, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet ist. Weiterhin sind private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

Halle (Saale), den 7. Mai 2021



i.V. 

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock,
Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de